
**Erlass des Bischofs über die Errichtung
des Katholikenrates im Bistum Trier**

Vom 24. Mai 1976 (KA 1976 Nr. 161)

I. d. Fassung vom 12. April 2000 (KA 2000 Nr. 103)

Gemäß Beschluss der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ errichte ich hiermit den Katholikenrat im Bistum Trier.

Diesem Rat gehören an:

35 Vertreterinnen und/ oder Vertreter der Dekanatsräte und 15 Vertreterinnen und/ oder Vertreter der Verbände. Es können bis zu 5 Mitglieder hinzugewählt werden. Der Bischof entsendet einen Vertreter, der beratend an den Sitzungen teilnimmt.*

Im Rahmen des Synoden-Beschlusses gibt sich der Katholikenrat eine Ordnung, die der Bestätigung durch den Bischof bedarf.

Als Termin für die konstituierende Sitzung wird der 3. Juli 1976, 10.00 Uhr, Katholische Akademie Trier, Auf der Jüngt 1, festgesetzt.

Trier, den 24. Mai 1976

(Siegel)

Bernhard Stein
Bischof von Trier

* gültig ab 1.4.2000

Satzung des Katholikenrates der Diözese Trier

Der Katholikenrat der Diözese Trier hat aufgrund des Erlasses des Bischofs über die Errichtung des Katholikenrates im Bistum Trier vom 24. Mai 1976 (KA 1976 Nr. 161) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben

- (1) Der Katholikenrat fördert die apostolische Tätigkeit im Bistum und koordiniert die Kräfte des Laienapostolats.
- (2) Dem Katholikenrat obliegt es insbesondere,
 1. die Entwicklungen im gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Leben zu beobachten und die Anliegen der Katholiken des Bistums in der Öffentlichkeit zu vertreten;
 2. Anregungen für das Wirken der Katholiken im Bistum und in der Gesellschaft zu geben und die in ihm zusammengeschlossenen Kräfte aufeinander abzustimmen und zu fördern;
 3. zu Fragen des öffentlichen und kirchlichen Lebens Stellung zu nehmen und Anregungen an den Diözesanpastoralrat zu geben sowie den Bischof und den Diözesanpastoralrat zu beraten;
 4. auf gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholiken des Bistums hinzuwirken und für ihre Durchführung zu sorgen;
 5. die Anliegen und Aufgaben der Katholiken des Bistums auf überdiözesaner Ebene wahrzunehmen.
- (3) Der Katholikenrat entsendet Vertreter in den Diözesanpastoralrat und in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken.

§ 2

Vollversammlung

- (1) Ordentliche Vollversammlungen finden mindestens zweimal im Jahr statt. Außerdem können außerordentliche Vollversammlungen einberufen werden.
- (2) Der Vollversammlung sind vorbehalten:
 1. Entscheidungen in Grundsatzfragen,
 2. Hinzu Wahl weiterer Mitglieder,
 3. Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
 4. Wahl von Vertretern in den Diözesanpastoralrat und in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken,
 5. Einrichtung und Auflösung von Sachausschüssen sowie die Wahl und Abwahl ihrer Vorsitzenden,
 6. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Vollversammlung und die Sachausschüsse,
 7. Änderungen dieser Satzung.

§ 3
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und zwei Beisitzern.

(2) Dem Vorstand obliegen insbesondere:

1. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung;
2. Wahrnehmung der Aufgaben des Katholikenrates außerhalb der Vollversammlung, soweit sie nicht der Vollversammlung vorbehalten sind.

§ 4
Sachausschüsse und Kommissionen

(1) Für bestimmte Aufgabenbereiche richtet der Katholikenrat Sachausschüsse ein. Für einzelne Aufgaben können auch Kommissionen eingesetzt werden.

(2) In den Sachausschüssen und Kommissionen können auch Nichtmitglieder mitwirken.

(3) Mit Zustimmung der Vollversammlung oder des Vorstandes können Sachausschüsse und Kommissionen mit den entsprechenden Gremien anderer kirchlicher Räte als gemeinsame Ausschüsse und Kommissionen zusammenwirken.

§ 5
Amtszeit und Mitgliedschaft

(1) Die Amtszeit des Katholikenrates dauert jeweils vier Jahre. Die Amtszeit der Sachausschüsse und Kommissionen endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Katholikenrates. Der Vorstand nimmt seine Aufgaben bis zum Zusammentritt des neugewählten Katholikenrates wahr.

(2) Die Mitgliedschaft im Katholikenrat endet mit Ablauf der Amtszeit des Katholikenrates.

§ 6
Inkrafttreten und Änderungen der Satzung

(1) Die Satzung tritt mit der Bestätigung durch den Bischof in Kraft.

(2) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Katholikenrates und der Bestätigung durch den Bischof.

Bestätigt:

Trier, den 22. Dezember 1976

Bernhard Stein
Bischof von Trier

Geschäftsordnung des Katholikenrates der Diözese Trier

Beschlossen durch die Vollversammlung am 11. Dezember 1976,
ergänzt durch Beschluss der Vollversammlung am 23. Dezember 1982.

1. Teil - Vollversammlung

§ 1

Sitz- und Stimmrecht

1. An der Vollversammlung nehmen die Mitglieder des Katholikenrates mit Sitz und Stimme teil. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.
2. Der vom Bischof entsandte Beauftragte nimmt mit beratender Stimme teil.
3. Der Vorsitzende kann Gäste zur Vollversammlung und zum Vorstand einladen.

§ 2

Einberufung

1. Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 4 Wochen vor Beginn der Vollversammlung. Mit der Einberufung ist die vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben.
2. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einberufungsschreiben den Poststempel spätestens vom Tage vor Beginn der Frist tragen.
3. Verlangt der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung, so muss die Vollversammlung innerhalb der nächsten zwei Monate zusammentreten.

§ 3

Anträge

1. Anträge an die Vollversammlung können vom Vorstand, den Sachausschüssen und Kommissionen und von jedem Mitglied des Katholikenrates gestellt werden.
2. Anträge an die Vollversammlung sind schriftlich zu stellen. Sie sollen, falls der Termin bereits bekannt ist, möglichst sechs, spätestens aber zwei Wochen vor Beginn der Vollversammlung bei der Geschäftsstelle eingehen. Die Anträge, die zur Zeit der Einladung zur Vollversammlung vorliegen, werden den Mitgliedern zugleich mit den Einladungsschreiben mitgeteilt. Die alsdann noch bis zum Fristablauf eingehenden Anträge werden bis spätestens eine Woche vor der Vollversammlung übermittelt.
3. Für Zusatz- oder Abänderungsanträge gilt die in Absatz 2 genannte Frist nicht.

§ 4

Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird auf Vorschlag des Vorstands von der Vollversammlung beschlossen.
2. Anträge, die nicht fristgerecht bei der Geschäftsstelle eingegangen sind, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt.

§ 5

Leitung und Beschlussfähigkeit

1. Die Leitung der Vollversammlung obliegt dem Vorsitzenden. Er kann sie einem Stellvertreter übertragen. Er muss dies bei Beratungspunkten tun, in denen er die Berichterstattung übernommen hat oder die seine Amtsführung betreffen.
2. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit bleibt erhalten, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.

§ 6

Wortmeldungen

1. Wortmeldungen werden durch Handzeichen abgegeben. Der Vorsitzende kann anordnen, dass Wortmeldungen schriftlich abzugeben sind.
2. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung und zu persönlichen Erklärungen werden den Wortmeldungen zur Sache vorgezogen.
3. Der Bischof, der Generalvikar, die Mitglieder den Vorständen, der jeweilige Berichterstatter und der Antragsteller sind auf Verlangen jederzeit zu hören. Ist ein Antrag von mehreren Mitgliedern gestellt, so ist außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen jedoch nur einer von ihnen zu hören.
4. Die Vollversammlung kann auf Antrag die Redezeit beschränken.

§ 7 Beschlussfassung

1. Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Anordnung den Vorsitzenden oder auf Antrag einen Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
2. Vor der Abstimmung über einen Antrag ist zunächst über die Änderungs- und Zusatzanträge zu beschließen.
3. Soweit sich aus der Satzung oder dieser Geschäftsordnung nichts anderes ergibt, ist zur Annahme einen Antrages die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Besteht Unklarheit über das Abstimmungsergebnis so wird die Abstimmung wiederholt.
4. Beschlüsse, deren Ausführung Maßnahmen anderer Organe erforderlich macht, sind als Anträge oder Empfehlungen zu fassen.

§ 8 Wahlen

1. Die Wahlvorschläge sind schriftlich einzureichen.
 2. Die Wahlen leitet der Vorsitzende. Die Wahl der Vorsitzenden leitet das älteste Mitglied der Vollversammlung.
 3. Für die Durchführung der Wahlen bestellt die Vollversammlung zwei Wahlbeisitzer.
 4. Die Wahlen werden geheim durchgeführt.
 5. Bei Wahlen ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist erforderlichenfalls eine Stichwahl durchzuführen, hierbei ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht bei der Stichwahl keiner der Kandidaten die Mehrheit, wird die Kandidatenliste wieder geöffnet. In diesem neuen Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
 6. Bei gemeinsamen Wahlgängen für drei oder mehr Kandidaten sind Stimmzettel, auf denen weniger Namen als zwei Drittel der (noch) zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, ungültig.
 7. Die Wahl den Vorsitzenden erfolgt in einem getrennten Wahlgang.
- Die Stellvertreter den Vorsitzenden, die Beisitzer und die Vertreter im Diözesanpastoralrat werden jeweils in gemeinsamen Wahlgängen gewählt.
- Im übrigen beschließt die Vollversammlung, ob in getrennten oder gemeinsamen Wahlgängen zu wählen ist.

§ 9 Protokollführung

1. Über die Beratungen der Vollversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden, dem Leiter der Geschäftsstelle und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
2. In das Ergebnisprotokoll werden aufgenommen:
 - a) Beginn und Ende der Vollversammlung,
 - b) die beschlossene Tagesordnung,
 - c) bei Anträgen, Antragsteller, Wortlaut, Begründung und Abstimmungsergebnis; Anträge zur Geschäftsordnung jedoch nur, wenn sie eine Änderung der beschlossenen Tagesordnung zur Folge haben,
 - d) Beschlüsse, insbesondere Aufträge an Vorstand, Sachausschüsse und Kommissionen sowie an die Geschäftsstelle, in Wortlaut.
3. Als Anlage werden zu dem Ergebnisprotokoll genommen:
 - a) eine Liste der anwesenden oder entschuldigt fehlenden Mitglieder und der anwesenden Gäste.
 - b) Berichte, Vorträge oder sonstige umfangreiche, zusammenhängende Darstellungen, sofern sie schriftlich vorliegen.
4. Diskussionen werden im Ergebnisprotokoll nicht im einzelnen festgehalten.
5. Gegen das Ergebnisprotokoll kann von jedem Teilnehmer innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Vollversammlung.

2. Teil - Sachausschüsse

§ 10 Einberufung, Tagesordnung und Leitung

1. Die Sachausschüsse treten bei Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr zusammen.
2. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden den Sachausschusses, der den Termin möglichst zuvor mit d. Mitgliedern des Sachausschusses abstimmt.
3. Für die Tagesordnung gilt § 4, Abs. 1 entsprechend.

§ 11 Wortmeldungen, Beschlussfassung und Protokollführung

1. Für die Wortmeldungen gilt § 6, Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 entsprechend.
2. Bei der Beschlussfassung ist entsprechend § 7 zu verfahren.
3. Für die Protokollführung gilt § 9 entsprechend. Der Vorsitzende des Sachausschusses übersendet das Protokoll dem Vorsitzenden des Katholikenrates.

§ 12**Weiterleitung von Erklärungen der Sachausschüsse**

1. Erklärung der Sachausschüsse, die dem Bischof, der Bischöflichen Verwaltung oder anderen Einrichtungen übersandt oder die veröffentlicht werden sollen, übersendet der Vorsitzende des Sachausschusses dem Vorsitzenden des Katholikenrates.
2. Hat dieser gegen die Weiterleitung schwerwiegende Bedenken, die auch durch eine Aussprache mit dem Vorsitzenden des Sachausschusses nicht ausgeräumt werden können, entscheidet über die Weiterleitung der Vorstand. Bleibt es bei der Ablehnung der Weiterleitung, kann der Sachausschuss eine Überprüfung und Beschlussfassung in der Vollversammlung verlangen.

3. Teil - Schlussbestimmungen**§ 13****Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung**

1. Die Geschäftsordnung tritt mit der Annahme durch die Vollversammlung in Kraft.
2. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Katholikenrates.